

# Hallenmiete pauschal für alle auswärtigen privaten Feste 1.500,00 EURO

(inkl. Aufbau- und Abbaubetrieb bis einschließlich 12.00 Uhr, alle Räumlichkeiten und Einrichtungen

siehe unten nach Auflistung)

Grundgebühr pro Tag	örtliche Vereine	einheimische Privatpersonen, Gewerbe, Handel u.a.	Auswärtige Vereine, Privatpersonen, Gewerbe, Handel u.a.
Hallengrundmiete incl. Foyer	250,- Euro	300,- Euro	600,- Euro
Hallenmiete Aufbau Vortag	-	-	200,- Euro
Foyer	100,- Euro	100,- Euro	200,- Euro
Küchenbenutzung	50,- Euro	50,- Euro	100,- Euro
Schankanlage	50,- Euro	50,- Euro	100,- Euro
Folgetage	200,- Euro incl. Küche, Schankanlage	250,- Euro incl. Küche, Schankanlage	300,- Euro

Zuschläge zur Grundgebühr	örtliche Vereine	einheimische Privatpersonen, Gewerbe, Handel u.a.	Auswärtige Vereine, Privatpersonen, Gewerbe, Handel u.a.
Für die Benutzung der Beschallungsanlage mit Einweisung durch den Hausmeister.	20,- Euro	40,- Euro	100,- Euro

Feuerwache  Die Gemeinde erhebt diese Kosten vom Veranstalter und leitet sie an die Feuerwehr weiter.	pauschal  10,- Euro / Std.	pauschal  10,- Euro / Std.	pauschal  10,- Euro / Std.
Ist ein Feuerwehrfahrzeug vorzuhalten, ist eine Gebühr pro Tag zu erheben.	siehe Kostenordnung der Feuerwehr	50,- Euro	50,- Euro
Nachreinigung Halle, Foyer, WC, Küche und Schankanlage.	20,- Euro	20,- Euro	30,- Euro
Zuschlag für reine Tanz-, Rock- und ähnliche Veranstaltungen.	100,- Euro	nur von örtlichen Vereinen zugelassen	nur von örtlichen Vereinen zugelassen

Ermäßigte Veranstaltungen	Vereinswettkämpfe und Turniere	Trainingsstunden u. Übungsstunden	Tagungen der Verbände der Vereine
Erwachsene	40,- Euro	10,- Euro	10,- Euro
Jugend bis 16 Jahre	20,- Euro	5,- Euro	5,- Euro
<b>Auswärtige Vereine, Verbände</b>			
Erwachsene	50,- Euro	25,- Euro	entfällt
<b>Auswärtige Vereine, Verbände</b>			
Jugend bis 16 Jahre	25,- Euro	5,- Euro	entfällt
<b>bei Nutzung der Küche / Schankanlage</b>	siehe Grundgebühr	siehe Grundgebühr	siehe Grundgebühr

Kuchen-Kühlschrank mit Spuckschutz separat 25 € pro Stück (vorhanden 2 Stück) *Alle*

*Gebühren enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer*

## 1. Reinigung

### Nutzung nach Vertrag

Der Benutzer ist verpflichtet, die gesamte Einrichtung nach der Veranstaltung bis 12.00 Uhr des Folgetages zu räumen. Bis auf die Halle (besenrein) werden alle Räume gereinigt (Nassreinigung) hinterlassen.

In der Küche sind insbesondere Herde, Dampfgarer, Kaffeemaschine, Spülmaschine, Schankanlage, Kühlraum, Geschirr, Gläser, Servierwägen, Arbeitsflächen und der Fußboden vollständig zu reinigen.

Der Müll ist durch den Veranstalter selbst zu entsorgen. Unrat auf den Zugangswegen und um die Halle herum, ist einzusammeln. Jegliches anbringen von Wegweisern, Luftballons und sonstigen Gegenständen im Ortsbereich sind untersagt. Die Gemeinde ist berechtigt, bei Verschmutzung und zurückgelassenen Müll dem Veranstalter den daraus entstehenden Reinigungsaufwand in Rechnung zu stellen.

Jeder Verein und Organisation ist verpflichtet, die Räumlichkeiten in einem Zustand zu verlassen, der eine unmittelbar darauf folgende Nutzung problemlos zulässt.

## 1. Schlüsselerantwortung und Kostenverantwortung

### a) Nutzung nach Vertrag

Grundsätzlich ist bei Veranstaltungen in der Eichfelsenhalle der Hausmeister nicht anwesend. In Ausnahmefällen kann auf Anordnung des Bürgermeisters die Anwesenheit des Hausmeisters angeordnet werden.

Mit dem Hausmeister ist vor der Veranstaltung die Übernahme und danach die Übergabe der Einrichtung vorzunehmen. Der Veranstalter hat hierbei nachzuweisen, dass eine kompetente Person die Technik des Hauses bedienen kann und dafür verantwortlich zeichnet.

### b) Nutzung nach Belegungsplan

Für den Trainings- und Übungsbetrieb ist grundsätzlich kein Hausmeister anwesend. Die Vereine haben Schlüsselerantwortung über die zur Verfügung gestellte Einrichtung und sind zu kostensparendem Verhalten verpflichtet.

Die Übertragung der Schlüsselerantwortung bedeutet insbesondere, dass die Einrichtung nach der letzten Nutzung des Tages bzw. der Veranstaltung sorgfältig verschlossen wird.

## **1. Zuständigkeit**

Für die Belegung und Überlassung der Eichfelsenhalle ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

## **1. Ermäßigung**

Der Bürgermeister ist ermächtigt, in besonders gelagerten Ausnahmefällen die Entgelte zu ermäßigen bzw. in extremen Fällen zu erlassen. Irndorf, den

01.01.2013 gez.

Rudolf Fluck

Bürgermeister